

LEITFADEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN AM INM – LEIBNIZ-INSTITUT FÜR NEUE MATERIALIEN UND VERFAHRENSGRUND-SÄTZE

PRÄAMBEL

Grundlagen validen wissenschaftlichen Arbeitens sind die Ehrlichkeit der Wissenschaftler:innen gegenüber sich selbst und anderen und die Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen. Das INM – Leibniz-Institut für Neue Materialien (INM) ist sich seiner Verantwortung bewusst, die Normen und Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu sichern und diese allen Wissenschaftler:innen, insbesondere in der Qualifizierungsphase zu vermitteln. Den Rahmen für diese Standards setzt der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ vom Juli 2019.

Der Kodex richtet sich an die Wissenschaftler:innen sowie alle weiteren Akteure im Wissenschaftssystem, die zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen, wie Herausgeber von Fachzeitschriften, Fachgesellschaften, Hinweisgebende und Ombudspersonen. Der hier vorliegende Leitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis am INM richtet sich an alle Wissenschaftler:innen der Einrichtung und wird von der Geschäftsführung in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1 ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis, welche in diesem Leitfaden bekannt gegeben werden und sich am DFG-Kodex orientieren, sind verpflichtend für alle Wissenschaftler:innen am INM sowie für alle weiteren am INM tätigen Akteure im Wissenschaftssystem, die zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen.

Leitlinie 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Leitlinie 2 Berufsethos

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler am INM ist grundsätzlich selbst für die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich und hat sich regelmäßig über diese Standards zu informieren. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfahrene Wissenschaftler:innen sowie Nachwuchswissenschaftler:innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. Das INM bietet einmal

jährlich ein Praxisseminar zur guten wissenschaftlichen Praxis an, welches allen am INM tätigen Wissenschaftler:innen offensteht. Für Promovierende ist die Teilnahme an diesem Seminar verpflichtend.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung des INM

Die Organisationsverantwortung für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Umsetzung und Einhaltung der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis liegt bei der Geschäftsführung. Die Leitung des INM garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Die Verantwortung für die Vermittlung, Umsetzung und Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis liegt bei der Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeitseinheit des INM, in welchen die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen in geeigneter Weise vermittelt werden. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten.

Bewerber:innen auf ausgeschriebene Stellen unterliegen einem formalisierten Bewerbermanagement, welches sich nicht ausschließlich auf wissenschaftliche Leistungen stützt. Um eine ausgewogene, nicht-diskriminierende Bewertung zu gewährleisten, sind in den Bewerbungsprozess formal auch die Gleichstellungsbeauftragte und der Betriebsrat mit einbezogen. Das INM ist nach dem Audit "berufundfamilie" zertifiziert, welches die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für die Wissenschaftler:innen realisiert. Die Personalentwicklung unterliegt ebenfalls der oben genannten nicht-diskriminierenden Bewertung und wird u.a. durch die verbindlichen Jahresgespräche zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten gestützt. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden außerdem die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung jeder wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Dies schließt die angemessene Betreuung des akademischen Nachwuchses bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten ein. Die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Programmbereichen und Servicegruppen umfasst die Betreuung ihrer Mitglieder einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses, so dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind und Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert werden.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Das INM unterliegt bei der Bewertung seiner Wissenschaftler:innen den Evaluierungskriterien der Leibniz Gemeinschaft. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare

Umstände werden angemessen berücksichtigt. Programmbereichsspezifische Leistungen werden jedes Jahr zur Erstellung eines Jahresberichts abgefragt, wobei unter anderem Publikationstätigkeit, Umfang der Einwerbung von Drittmitteln, Lehrtätigkeit und die Betreuung von Qualifikationsarbeiten erfasst werden.

Die übergeordneten Ziele des INM, die in Form von Programmbudgets mit den Finanzierungsgebern vereinbart sind, werden im Rahmen von vertraulichen Jahresgesprächen mit den Programmbereichsleiter:innen für das laufende Jahr konkretisiert. Im Jahresgespräch erhalten die Wissenschaftler:innen ein Leistungsfeedback über Arbeitsergebnisse, Engagement, Effizienz und Sozialkompetenz während des zurückliegenden Zeitraums.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

(1) Als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen zu den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis wählen die Wissenschaftler:innen des INM zwei unabhängige Ombudspersonen für eine Amtszeit von drei Jahren. Wahlberechtigt sind alle Wissenschaftler:innen mit einem Abschluss als M.Sc oder vergleichbaren Studienabschlüssen. Wählbar sind promovierte Mitarbeiter:innen, deren Vertragslaufzeit die Amtszeit einschließt. Die Ombudspersonen können sich gegenseitig vertreten. Die Vertretung gilt insbesondere im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung. Bereits der Anschein der Befangenheit schließt aus, dass die betroffene Ombudsperson tätig wird. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und der Leibniz Gemeinschaft. Erste Ansprechpersonen für Ratsuchende bzw. Anzeigende sind die gewählten Ombudspersonen des INM. Ratsuchende bzw. Anzeigende haben das Wahlrecht zwischen den Ombudspersonen des INM, dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz Gemeinschaft und dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG. Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied der Geschäftsführung sein. Eine einmalige Wiederwahl als Ombudsperson ist zulässig. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl und trägt die Verantwortung dafür, dass die Ombudspersonen in geeigneter Weise am INM bekannt gemacht werden. Die Ombudspersonen erhalten von der Geschäftsführung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, bei Bedarf auch eine anderweitige Entlastung von Aufgaben.

(2) Auf Antrag von einem Zehntel der Wissenschaftler:innen wird eine Abstimmung zur Abwahl einer Ombudsperson durchgeführt. Die Ombudsperson kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler abgewählt werden, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Vor dem Beschluss über die Abwahl ist die Ombudsperson zu hören. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl.

(3) Die Ombudspersonen werden tätig, wenn ihnen ein Verdacht bekannt gemacht wird. Die Ombudspersonen sind keine Ermittlungsinstanz, d.h. sie prüfen nicht in Eigeninitiative, aktiv, auf die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis am INM. Sie können aber in begründeten Fällen tätig werden, wenn sie durch Dritte über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert werden, soweit der Verdacht im Zusammenhang mit der Tätigkeit am INM steht.

(4) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen,

soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Grundsätze der Tätigkeit der Ombudspersonen sind Vertraulichkeit, Neutralität, Fairness und Transparenz gegenüber den Beteiligten.

2 FORSCHUNGSPROZESS – LEITLINIEN GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITENS

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zählt *lege artis* zu arbeiten, d.h. alle Arbeitsschritte, Forschungsdaten und Resultate werden vollständig und nachvollziehbar dokumentiert und werden zusammen mit den öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen (sowohl bei Publikationen als auch bei anderen Kommunikationswegen) dargelegt.

Ebenso werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt, insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Alle Protokolle und Primärdaten werden sicher und langfristig aufbewahrt und fachspezifische Standards und etablierte Methoden eingehalten. Die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich auch auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware inkl. deren Entwicklung und Programmierung, sowie auf das Führen von Laborbüchern in allen Laboren des INM.

Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse sind kritisch und konsequent zu überprüfen. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeiter:innen sowie gegenüber Drittmittelgebern ist zu wahren. Wenn Wissenschaftler:innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler:innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler:innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass die Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler:innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem

Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Alle Beteiligten stehen in regelmäßigem Austausch dazu. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, soweit erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend, recherchieren ihn sorgfältig und erkennen ihn an. Die Geschäftsführung stellt die für die Recherche von öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler:innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsprogramm bedeutsam sein könnten. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Die Wissenschaftler:innen gehen mit ihrer Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere aus rechtlichen Vorgaben oder Verträgen mit Dritten, holen Nutzungsrechte, Genehmigungen und Ethikvoten ein und schätzen die Forschungsfolgen und ethischen Aspekte gründlich ein.

Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Die Geschäftsführung des INM trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns der Mitarbeiter:innen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Mitarbeiter:innen entwickeln und nutzen im Austausch mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung (Leibniz-KEF) verbindliche Grundsätze für Forschungsethik, Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben und beachten die nationalen und internationalen Regularien.

Den Wissenschaftler:innen des INM ist bewusst, dass die Nutzung der Daten insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zusteht, die sie generiert haben. Im Rahmen von Forschungsprojekten entscheiden die Nutzungsberechtigten, unter Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Das INM folgt generell einem Open Science Ansatz, der über Empfehlungen in der Open-Access-Richtlinie des INM eine möglichst offene Verfügbarkeit und freie Nachnutzbarkeit der wissenschaftlichen Leistungen und zugrundeliegenden Daten vorsieht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftler:innen korrekt nach.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Die Wissenschaftler:innen wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden achten sie auf Qualitätsstandards und deren Etablierung.

Leitlinie 12: Dokumentation

Die Wissenschaftler:innen des INM dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Einzelergebnisse werden dokumentiert und nicht von vorneherein verworfen, falls sie die Forschungshypothese nicht unterstützen. Eine Selektion von Ergebnissen findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und müssen bestmöglich gegen Manipulation geschützt werden.

Die Mitarbeiter:innen des INM räumen der umfangreichen Dokumentation der Forschungsprozesse und Ergebnisse höchste Priorität ein, um eine hohe Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Nachnutzbarkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten der Zugang zu den für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.

Für Publikationen gilt „Qualität vor Quantität“, d.h. unangemessen kleinteilige Publikationen sollen vermieden und zuvor öffentlich gemachte Ergebnisse sollen zitiert werden. Die Wissenschaftler:innen beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen und Selbstzitationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. In allen Publikationen ist die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit streben die Wissenschaftler:innen des INM an, geeignete der Publikation zugrunde liegende Forschungsdaten in anerkannten, öffentlich zugänglichen Repositorien und Archiven zu hinterlegen.

Leitlinie 14: Autorschaft

Autor:innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sind diejenigen, die einen genuinen Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und der finalen Fassung zugestimmt haben. Die Autor:innen tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Insbesondere gilt:

- (a) Ein nachvollziehbarer genuiner Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an der
- Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, Softwarequellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder

- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (b) Wenn ein Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement anerkannt werden.
- (c) Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Das alleinige Bereitstellen von Infrastruktur und/oder finanziellen Mitteln oder allein eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion berechtigt nicht zur Autorschaft.
- (d) die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig, spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien.
- (e) Ohne hinreichenden Grund darf eine Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Alle Forschungsbeiträge müssen von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können. Die Autor:innen treffen die Entscheidung darüber, wo und wie die Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden und streben dabei den freien Zugang (Open Access) an. Sie wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus, neue Publikationsorgane werden im Hinblick auf ihre Seriosität geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen ebenfalls sorgfältig, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftler:innen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen oder Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind, verpflichten sich zu redlichem Verhalten und strikter Vertraulichkeit. Dies schließt die Weitergabe von Inhalten an Dritte und die eigene Nutzung dieser Inhalte aus. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

Leitlinie 17: Archivierung / Langzeitaufbewahrung

Primärdaten und öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse werden langfristig, aber mindestens für zehn Jahre, zugänglich und nachvollziehbar am INM aufbewahrt (diese Zeit läuft ab Publikation der Daten) oder in standortübergreifenden Repositorien hinterlegt. Im Falle verkürzter Aufbewahrungsfristen wird dies nachvollziehbar begründet. Wenn in Ausnahmefällen nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies dar. Das INM stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, um diese Langzeitaufbewahrung zu ermöglichen. Eine Langzeitarchivierung nach dem Stand der Technik wird angestrebt.

3 NICHTBEACHTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, VERFAHREN

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Ombudspersonen des INM und Untersuchungskommissionen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit - sowohl für die/den Hinweisgebende/n als auch die/den von den Vorwürfen Betroffenen - und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen und auf objektiven Anhaltspunkten für eine Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis beruhen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler:innen – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Die/der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Am INM werden die Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in entsprechenden Regelwerken definiert (siehe Abschnitt 4. Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Abschnitt 5. Verfahren zu Konfliktlösung und zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Abschnitt 6. Abschluss des Verfahrens).

4 TATBESTÄNDE DES WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn (in wissenschaftlichem Zusammenhang) vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Diese Tatbestände werden im Folgenden präzisiert:

(1) Als Falschangaben gelten insbesondere:

- a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

- d) durch unrichtige Angaben in Publikationslisten, in Förderanträgen oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- e) durch Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis;

(2) Unberechtigtes zu eigen Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen erfolgt insbesondere durch:

- a) die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen Dritter ohne ordnungsgemäßen angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung (insbesondere als Gutachter:in) („Ideendiebstahl“),
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte oder deren unbefugte Verwertung für eigene wissenschaftliche Zwecke,
- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde, ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorschaft,
- e) die Verfälschung des Inhalts,
- f) die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;

(3) Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer erfolgt insbesondere durch

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (z.B. durch Beschädigen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
- d) mangelhafte Betreuung von Qualifikationsarbeiten;

(4) Die Beseitigung von Primärdaten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird (s. o.). Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten;

(5) Die Verletzung der Vertraulichkeit im Begutachtungsverfahren durch unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien oder Erkenntnissen an Dritte stellt ebenfalls ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

5 VERFAHREN ZU KONFLIKTLÖSUNG UND ZUR PRÜFUNG VON VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

(1) Eine Ombudsperson wird in der Regel auf Aufforderung tätig (s. o.).

(2) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudspersonen abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die vertrauliche Namensnennung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers gegenüber der Ombudsperson. Die für das INM gültigen Tatbestände des Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis werden in Abschnitt 3 (Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis) definiert und gelten als Orientierung.

(3) Die Ombudspersonen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.

(4) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

(5) Die Ombudspersonen bestätigen innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber deren Erhalt.

(6) Handelt es sich nicht um den Fall eines bereits erfolgten wissenschaftlichen Fehlverhaltens (z.B. Veröffentlichung gefälschter Daten), sondern um Beratung zur Vermeidung von Fehlverhalten oder um die Vermittlung zwischen Personen (z.B. Betreuerin/Betreuer und Betreute), können die Gespräche von allen Beteiligten jederzeit, ohne Angabe von Gründen, beendet werden. Im Falle der Vermittlung obliegt die Durch- und Umsetzung der erarbeiteten Lösungsvorschläge den Konfliktparteien selbst. Die Ombudspersonen haben keine Befugnis, Maßnahmen zur Durchsetzung oder Überwachung der getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen.

(7) Im Falle der Vermutung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens führen die Ombudspersonen eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung sollen mindestens die Beschuldigten sowie die Hinweisgeber:innen gehört werden. Personen, die durch Ombudspersonen zum Zweck dieser Vorprüfung zu einem Gespräch gebeten werden, sind verpflichtet, dieser Aufforderung zeitnah (innerhalb von maximal 2 Wochen nach Aufforderung) zu folgen.

(8) Betroffenen und Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(10) Die Ombudspersonen können weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben. Alle Äußerungen und Beratungen bei einer Ombudsperson sind vertraulich. Akteneinsicht wird im Laufe einer Vorprüfung nicht gewährt, auch nicht gegenüber der Geschäftsführung (es sei denn, alle Parteien sind damit einverstanden). Ergibt sich im Verlauf der Vorprüfung, dass auf Ebene der Mitgliedseinrichtung eine Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder dass eine Ombudsperson oder ein Mitglied der Geschäftsführung vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen ist, wird der Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vorgelegt. Alle Beteiligten werden informiert, bevor eine externe Meinung eingeholt wird.

(11) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die für den spezifischen Fall zuständige Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, das Verfahren zur weiteren Untersuchung an die Geschäftsführung des INM zu übergeben. Die Ombudspersonen informieren die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber, sowie die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten und die Geschäftsführung des INM schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und gegebenenfalls über die Begründung für die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung.

(12) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Ombudspersonen können die Beteiligten Einspruch bei der Geschäftsführung erheben, die dann über die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung entscheidet.

(13) Die Geschäftsführung des INM setzt im Falle, dass sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens für ausreichend wahrscheinlich hält, einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Bei einer Entscheidung der Geschäftsführung, keine weitere Untersuchung vorzunehmen, informiert sie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber, die Beschuldigten und die Ombudspersonen. In diesem Fall können die Beteiligten Einspruch erheben. Das Verfahren wird dann an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft weitergeleitet.

(14) Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens vier Mitglieder an, darunter ein bis zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des INM sowie ein weiteres Mitglied, das ebenfalls über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des INM ist. Es werden zwei Stellvertreter:innen bestimmt. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und der Leibniz Gemeinschaft. Zudem soll eine Volljuristin bzw. ein Volljurist in den Untersuchungsausschuss berufen werden. Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(15) Eine der Ombudspersonen ist Mitglied des Untersuchungsausschusses, aber ohne Stimmrecht. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(16) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeiter:innen des INM sowie alle am

Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(17) Das INM unterstützt die Arbeit des Untersuchungsausschusses organisatorisch, insbesondere sind einem Untersuchungsausschuss alle erbetenen Daten und Dokumente zugänglich zu machen.

(18) Der Untersuchungsausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte(n) Person(en) sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und kann zudem weitere Personen befragen und Gutachter:innen beauftragen und beratend hinzuziehen.

(19) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.

(20) Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.

(21) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d.h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:

- feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und
- die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen
- zudem festhalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.).

(22) Der Bericht wird den Beteiligten und der Geschäftsführung des INM vorgelegt. Die Geschäftsführung befasst sich zeitnah mit dem Bericht und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

6 ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

(1) Die Geschäftsführung entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftliches Fehlverhaltens oder zur Einstellung des Verfahrens über die erforderlichen Maßnahmen. Es können folgende Maßnahmen gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ergriffen werden:

- schriftliche Rüge, Abmahnung oder weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen,
- Ausschluss von INM-internen Wettbewerben um Gelder zur Projektförderung und dem Leibniz-Wettbewerb für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),

- Aufforderung, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen,
- je nach Schwere des Falles: disziplinarische, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen.

(2) Stellt die Geschäftsführung des INM auf Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade erforderlich machen könnte, leitet sie den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.

(3) Der vom Untersuchungsausschuss vorgelegte Bericht sowie die von der Geschäftsführung getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb des INM jeweils abschließend.

(4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung der Geschäftsführung über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeber:innen mitzuteilen.

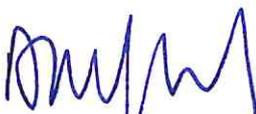
(5) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

(6) Die Geschäftsführung des INM entscheidet über die Veröffentlichung der Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

Erlassen am 14.12.2021 von der Geschäftsführung des INM



Prof. Dr. Eduard Arzt
Wissenschaftlicher Geschäftsführer
Vorsitzender der Geschäftsführung



Prof. Dr. Aránzazu del Campo
Wissenschaftliche Geschäftsführerin



Günter Weber
Kaufmännischer Geschäftsführer